



# Praktische Hinweise

## Verleihförderung von Schweizer Filmen und Koproduktionen ins Ausland (Exportförderung)

Gültig ab 1. Juli 2016. Auf der Grundlage von Artikel 6 bis 12 der Verordnung des EDI über die Förderung der internationalen Präsenz des Schweizer Filmschaffens und die MEDIA-Ersatz-Massnahmen (IPFiV)

### 1 Ziele der Exportförderung

Um die Sichtbarkeit von Schweizer Filmen im Ausland zu verbessern, fördert das Bundesamt für Kultur den Verleih von Schweizer Filmen für die Kinoauswertung im europäischen Ausland. Die Stiftung Swiss Film ist zuständig für die administrative Durchführung dieser Massnahme.

### 2 Voraussetzungen

#### 2.1 Anforderungen an die gesuchstellende Firma

Ein Gesuch kann eine unabhängige Schweizer Produktionsfirma stellen, die:

- ihre Haupttätigkeit in der Filmherstellung hat;
- über einen Handelsregistereintrag in der Schweiz verfügt;
- die Mehrheit der Rechte für das Werk innehat, um dessen Förderung sie ersucht;
- die von einer professionellen Verleihfirma im Ausland eine vertragliche Zusicherung für den Verleih ihres Filmes hat.

#### 2.2 Förderberechtigte Filme

Förderberechtigt sind Spiel-, Dokumentar- und Animationsfilme von mindestens 60 Minuten Länge,

- deren erste öffentliche Kinovorführung in der Schweiz nicht länger als 18 Monate zurückliegt;
- die als Schweizer Filme oder als anerkannte schweizerisch-ausländische Koproduktion mit Schweizer Regie und verantwortlicher Schweizer Produktion<sup>1</sup> hergestellt wurden;
- die für die Erstauswertung im Kino bestimmt sind; und
- die keinen Zugang zu Verleihmassnahmen des MEDIA-Programms der Europäischen Union haben.

Nicht förderberechtigt sind Filme, die gemäss Filmgesetz von der Filmförderung generell ausgeschlossen sind (Auftrags- und Werbefilme, Pornographie, Gewaltverherrlichung, rassistische Inhalte usw.).

---

<sup>1</sup> Als verantwortliche Produktion bei internationalen Koproduktionen gilt jener Koproduktionspartner, der gemäss dem Koproduktionsvertrag die Fertigstellung des Films letztlich verantwortet. Dazu gehören Budgetverantwortung, entsprechende Weisungsrechte gegenüber den wichtigen Mitarbeitenden, insbesondere der Regie, und die urheberrechtlichen Rechteübertragungen (Verfilmung etc.) sowie das Recht auf den Final Cut.

## 2.3 Anrechenbare Kosten

Anrechenbar sind die Kosten für:

- a) die Herstellung von Promotionsmaterial;
- b) den Ankauf von Werbeflächen;
- c) die Pressearbeit im Ausland;
- d) weitere Promotionstätigkeiten;
- e) Kopien oder elektronische Datenträger;
- f) Synchronisation und Untertitelung.

### Wichtige Hinweise:

- Es werden nur jene Kosten berücksichtigt, die unmittelbar mit der Promotion und der Kinoauswertung (Kopien und Promotionskosten) zusammenhängen.
- Die Kosten für die Verleihgarantie gelten nicht als Verleihkosten.
- Anrechenbar sind nur mit Rechnungen belegte Kosten von externen Dienstleistern.

## 3 Einreichung des Gesuchs

Das Gesuch muss vom Schweizer Produzenten **spätestens zwei Monate vor dem Kinostart** zu einem der vier publizierten Einreichtermine bei der Stiftung SWISS FILMS per Post an folgende Adresse eingereicht werden: SWISS FILMS, Daniela Strika, Neugasse 6, 8005 Zürich (support@swissfilms.ch).

Das Gesuch besteht aus:

- Ausgefülltem und von Produzent und Verleihfirma unterschriebenem Gesuchsformular, sowie den folgenden
- Beilagen:
  - Handelsregister-Auszug der Verleihfirma;
  - Liste der von der Verleihfirma in den letzten zwei Jahren verliehenen Filmtiteln inklusive Anzahl Eintritte und Anzahl Leinwände pro Film
  - Kopie des datierten und unterzeichneten Verleihvertrags
  - Deklaration des Lizenzgebers, dass die Verleihfirma sämtlichen vertraglichen Verpflichtungen nachgekommen ist
  - Ursprungszeugnis oder Koproduktions-Anerkennung des BAK

### Wichtige Hinweise:

- Ein Gesuch kann nur für ein einziges Auswertungsland gestellt werden.
- Alle Beilagen zum Gesuchsformular sind zwingend einzureichen. Unvollständige Gesuche werden nicht bearbeitet.
- Mit Ausnahme des Handelsregister-Auszugs sind die Beilagen in einer der drei Schweizer Amtssprachen (Deutsch, Französisch, Italienisch) oder in Englisch einzureichen.
- Die Finanzhilfe darf höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten betragen (die anrechenbaren Kosten entsprechen dem Betrag „Total net distribution costs“ auf dem Gesuchsformular).

## 4 Begutachtung des Gesuchs

Die Begutachtung erfolgt durch die Fachkommission «Auswertung und Vielfalt» und stützt sich auf die nachfolgend aufgeführten Förderkriterien. Das BAK entscheidet aufgrund der Empfehlung der Fachkommission. Eine Kopie des Entscheids geht an SWISS FILMS. Der Entscheid erfolgt in der Regel drei bis vier Wochen nach der Eingabefrist.

## 4.1 Förderkriterien und ihre Gewichtung

Die Gewichtung der Förderungskriterien wird gemäss folgender Tabelle vorgenommen:

Kriterien	Punkte (maximal: 100)
Vertriebspotenzial des Films im Ausland	30
Qualität und Umfang der beabsichtigten Kinoauswertung	30
Beitrag des Verleihunternehmens	20
Kohärenz des Verleihbudgets zur vorgesehenen Auswertung	10
Erfahrung des Verleihunternehmens	10

Förderbar sind Projekte, die mindestens 70 Punkte erreichen. Projekte, die mindestens 70 Punkte erreichen, erhalten zusätzlich 5 Punkte, wenn sie in einem Land ausgewertet werden, mit dem die Schweiz ein Koproduktionsabkommen abgeschlossen hat.

Übersteigen die förderbaren Projekte die für einen Eingabetermin verfügbaren Kredite, so werden die Projekte mit der höchsten Punktezahl gefördert.

## 5 Höchstbeiträge und Berechnung der Finanzhilfen

Im Verteilplan veröffentlicht das BAK jährlich die Höchstbeiträge pro Land. Für das Jahr 2016 betragen diese:

- CHF 50 000.- für den Verleih in Deutschland, Österreich, Frankreich und Italien;
- CHF 30 000.- für den Verleih in anderen europäischen Ländern.

Die Finanzhilfe darf höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten betragen (die anrechenbaren Kosten entsprechen dem Betrag „Total net distribution costs“ auf dem Gesuchsformular). Die Zahlung der Förderbeiträge erfolgt in zwei Raten zu je 50%.

### 5.1 Rechnungsbeispiel

Der definitive Förderbeitrag berechnet sich wie folgt: (Subventionen plus Nettoverleiheinnahmen = Total 1) minus (abgerechnete Verleihkosten = Total 2). Der positive Differenzbetrag wird durch 2 geteilt. Das Ergebnis entspricht der Fördersumme, die vom in Aussicht gestellten Förderbeitrag abgezogen wird (jedoch nicht mehr als der gesamte in Aussicht gestellte Förderbeitrag).

#### Rechnungsbeispiel in CHF :

Total zugesagt:	20 000
1. Tranche (50%):	10 000
2. Tranche (50%):	10 000

#### Abrechnung:

Subventionen (alle):	30 000
+ Nettoeinnahmen:	30 000
<b>Total 1 = Einnahmen =</b>	<b>60 000</b>

<b>Total 2 = Verleihkosten =</b>	<b>50 000</b>
	60 000 (Total 1)
	-50 000 (Total 2)
<b>(Total 1 - Total 2) : 2 =</b>	<b>10 000 : 2 = 5 000</b>

**2. Tranche = 10 000 - 5 000 = 5 000** (definitive zweite Tranche).

## 6 Auszahlung

Die Förderbeträge werden von SWISS FILMS an die Verleihfirma ausbezahlt. Die erste Rate wird bezahlt, wenn der Kinostart gesichert und die Restfinanzierung nachgewiesen ist.

Die zweite Rate wird ausbezahlt, nachdem die Abrechnung vorgelegt wurde. Für die Ausrichtung der zweiten Tranche muss der Beitragsempfänger Swiss Films spätestens 14 Monate nach dem Filmstart die gültigen Belege für die erreichte Auswertung (inkl. Liste aller Städte, Kinos, Eintritte, Nettoeinnahmen Verleih), sowie eine Aufstellung der Kosten mit den Kopien der Belege vorlegen.

Der Beitragsempfänger erklärt sich einverstanden, SWISS FILMS ein Exemplar jeglichen für den Film verwendeten Werbematerials (Poster, Flugblätter, Einladungen usw.), eine DVD der Landesversion des unterstützten Films sowie Reaktionen im Zusammenhang mit der Auswertung des Films (Kritiken, Presseartikel usw.) zu übergeben.

## 7 Erwähnung von BAK und SWISS FILMS

Der Finanzhilfeempfänger ist verpflichtet, das BAK und SWISS FILMS auf allen relevanten Werbe- und Kommunikationsmitteln als Partner zu erwähnen. Das hierzu erforderliche Material wird von SWISS FILMS zur Verfügung gestellt.